

15.06.2020

Auch die Erfüllung vertraglicher Gewinnanteilsansprüche gilt als Tilgung privater Schulden

Im seinem jüngst gefällten Urteil bestätigte das Bundesgericht seine Praxis im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung eines Gewinnanteilsanspruchs. Wie die Erfüllung eines gesetzlichen Gewinnanteilsanspruchs gilt diejenige eines vertraglichen Gewinnanteilsanspruchs unter Miterben als Tilgung einer privaten Schuld und stellt deshalb keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar. Ebenso wenig kann die Tilgung privater Schulden als Schuldzinsen zum Abzug gebracht werden.

Bei der Veräusserung eines sich unbestrittenermassen im Geschäftsvermögen befindlichen Grundstücks erzielte dessen Alleineigentümer einen Gewinn. Es bestand in Bezug auf diese Veräusserung ein vertragliches Gewinnanteilsrecht zugunsten seiner Miterben. Dieses zog er bei der Steuerdeklaration vom Gewinn ab. Den geltend gemachten Abzug rechnete die Veranlagungsbehörde aber auf mit der Begründung, dass es sich um die Tilgung privater Schulden handle und deshalb nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand gelten könne. Dagegen erhob er erfolglos Einsprache und Verwaltungsgerichtsbeschwerde und gelangte in der Folge vor das Bundesgericht. Das Bundesgericht wies die Beschwerde mit [Urteil 2C_11/2020 vom 23. Januar 2020](#) mit folgender Begründung ab:

Da das Grundstück im Alleineigentum des Steuerpflichtigen stand, konnte nur dieser über Zeitpunkt und Konditionen der Veräusserung entscheiden. Deshalb realisiert er alleine den Wertzuwachsgegninn und einzig er muss den Gewinn versteuern. Entgegen der Auffassung des Steuerpflichtigen kann vorliegender Fall nicht mit demjenigen verglichen werden, bei dem an einem Grundstück gemeinschaftliches Eigentum besteht.

Analog zum im BGE 2C_162/2016 vom 29. September 2016 beurteilten Sachverhalt bezüglich eines auf Art. 28 ff. des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) beruhenden, gesetzlichen Gewinnanteilsanspruchs ist auch die Erfüllung eines vertraglichen Gewinnanteilsanspruchs unter Miterben als Tilgung privater Schulden zu qualifizieren. Mit dem Gewinnanteilsrecht soll unter den Berechtigten ein Ausgleich herbeigeführt werden. Ein solcher Ausgleich stellt keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar (Art. 27 Abs. 1 DBG; § 34 Abs. 1 StG). Auch kann die Tilgung einer privaten Schuld nicht als Schuldzins zum Abzug gebracht werden (Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG; § 40 Abs. 1 Bst. a StG). Dabei spielt es keine Rolle, ob der Anspruch gesetzlicher oder vertraglicher Natur ist.

«Wer ein Objekt des Geschäftsvermögens veräussert und mit dem Gegenwert Miterben oder andere Dritte abfinden muss, tätigt im entsprechenden Umfang eine steuerneutrale Privatentnahme aus dem Geschäftsvermögen, mit deren Hilfe er anschliessend im Privatvermögen eine ebenso steuerneutrale Schuldentilgung vornimmt» (vgl. BGE 2C_11/2020, Erw. 3.2.5).

Vorstehende Praxis des Bundesgerichts deckt sich mit der bei der Grundstückgewinnsteuer herrschenden Praxis, wonach die durch die Veräußerung entstehenden wirtschaftlichen Nachteile nicht vom Veräußerungspreis abgezogen werden können (§ 19 Abs. 2 GGStG). Die Erfüllung von gesetzlichen oder vertraglichen Gewinnanteilsansprüchen ist deshalb auch bei der Grundstückgewinnsteuer unbeachtlich.

Kontakte

Beat Dommen, Natürliche Personen
041 228 59 64, beat.dommen@lu.ch

Christoph Rütter, Rechtsdienst
041 228 56 49, christoph.ruetter@lu.ch